

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung kann entfallen (§ 7 Abs. 2 VOWO 2020, LGBL Nr. 72/2020), denn das vorliegende Regelungsvorhaben enthält ausschließlich eine gesetzlich vorgesehene Valorisierung von Beträgen.

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Gemäß § 74 Abs. 1 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012 – StKAG, LGBL Nr. 111/2012, in der Fassung LGBL Nr. 20/2022, ist von Patientinnen/Patienten der Allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege als Sachleistung Gebührenersätze zur Gänze durch einen Träger der Sozialversicherung bzw. die LKF-Gebührenersätze durch den Gesundheitsfonds Steiermark getragen werden, durch den Rechtsträger der Krankenanstalt ein Kostenbeitrag pro Verpflegungstag einzuheben. Dies gilt gemäß § 105 Z 5 StKAG auch für die Träger von privaten gemeinnützigen Krankenanstalten.

Nach § 74 Abs. 3 StKAG hat die Landesregierung diesen Kostenbeitrag (Abs. 1) zum 1. Jänner eines jeden Jahres zu valorisieren und zwar in jenem Verhältnis, wie sich der Wert des vorangegangenen Oktoberindex des Verbraucherpreisindex 1986 (oder des an seine Stelle tretenden Index) gegenüber dem Oktoberindex des zweitvorangegangenen Jahres verändert hat. Nach § 74 Abs. 3 StKAG ist der Kostenbeitrag auf volle 10 Cent zu runden. Die Höhe des Kostenbeitrages ist sodann im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Die Veränderung des Verbraucherpreisindex 1986 von Oktober 2021 auf Oktober 2022 entspricht einer Erhöhung von 11,03 %. Somit hat ab 1. Jänner 2023 der valorisierte Kostenbeitrag (gemäß § 74 Abs. 3 StKAG gerundet auf volle 10 Cent) 9,20 Euro zu betragen.

Ziel

Sicherung der Kostendeckung von Tarifen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Valorisierung des Kostenbeitrages an öffentlichen und privaten gemeinnützigen Krankenanstalten nach den gesetzlich definierten Parametern mit Wirkung vom 1. Jänner 2023.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Kostenbeitrag von Patientinnen/Patienten der Allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege als Sachleistung Gebührenersätze zur Gänze durch einen Träger der Sozialversicherung bzw. die LKF-Gebührenersätze durch den Gesundheitsfonds Steiermark getragen werden, wird ab 1. Jänner 2023 mit 9,20 Euro festgelegt und somit um 90 Cent erhöht.

Zu § 2 und § 3:

Mit dem Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung tritt die derzeit geltende Verordnung über die Valorisierung des Kostenbeitrages an öffentlichen und privaten gemeinnützigen Krankenanstalten außer Kraft.